

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1856.

№ 14) Verordnung,

den Transport von Pulver betreffend;

vom 16ten März 1856.

Nachdem sich mit Rücksicht auf die bisher gemachten Erfahrungen das dringende Bedürfnis herausgestellt hat, im Interesse der öffentlichen Sicherheit genaue Bestimmungen in Betreff des Transports von Pulver zu treffen, so ist zu diesem Zwecke das nachstehende

Regulativ,

das Verfahren bei Versendung von Pulver betreffend, bearbeitet worden.

Dasselbe wird nun hierdurch zu gehöriger Nachachtung für Jedermann, den es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei wird aber zugleich Folgendes verordnet:

Die Bestimmungen in §§ 21 und 29 der Verordnung vom 6ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1845, Seite 39) und in §§ 9 und 32 der Verordnung vom 22sten September 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 361) werden, insoweit im nachstehenden Regulative etwas Anderes vorgeschrieben ist, hierdurch aufgehoben.

Die Competenz zu Untersuchung und Bestrafung von Contraventionen gegen das Regulativ steht im Allgemeinen den betreffenden Polizeibehörden und in der höheren Instanz den Kreisdirectionen zu.

Rücksichtlich der auf der Elbe vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 1 bis mit 4 des 1sten Capitels und im 3ten Capitel des Regulativs steht jedoch, beziehentlich nach Maassgabe von §§ 4 und 5 der Verordnung vom 16ten November 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1844, Seite 277), § 33 der Verordnung vom 22sten September 1851 und nach der Bekanntmachung vom 31sten December 1852